

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom
23. November 2007**

**Arbeitsrechtsregelung über eine Erhöhung des Grundentgeltes und der Ausbildungsvergütungen im
Bereich des Diakonischen Werkes Bayern um 2,9 v.H. Zum 01.04.2008**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auf ihrer Sitzung am 23.11.2007 für den Bereich des Diakonischen Werkes Bayern eine Erhöhung des Grundentgeltes und der Ausbildungsvergütungen um 2,9 % zum 01.04.2008 beschlossen. Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

(1) Die Grundentgelte (Anlage 3 AVR-Bayern) werden für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ab 01.04.2008 um 2,9 v.H. erhöht.

(2) Die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden, der Schüler und Schülerinnen, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, der Schüler und Schülerinnen, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden, der Schüler und Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe und der Praktikanten und Praktikantinnen (nach abgelegtem Examen) werden mit Wirkung vom 01.04.2008 um 2,9 v.H. erhöht.

Die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen findet ebenfalls Anwendung für Ausbildungsverträge, die vor dem 01.07.2007 mit oben genannten Auszubildenden, Schülern und Schülerinnen sowie Praktikanten und Praktikantinnen gemäß der bis zum 30.06.2007 im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern geltenden Anlage 10a AVR geschlossen wurden.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt 01.01.2008 in Kraft.

Erläuterung:

Die oben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung enthält die Konkretisierungen der Grundsatz-Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Januar 2008 und eine Erhöhung des Grundentgeltes um 2,9% zum 01.04.2008 vom 05.06.2007, die in ReWiSo 2/2007 auf Seite 55 (= Bereich Diakonie-Arbeitsrecht, Gruppe Eingruppierung und Entgelt, Beitrag 3) abgedruckt ist.